

# Artikel 11 DSGVO

(1) Ist für die Zwecke, für die ein [Verantwortlicher personenbezogene Daten](#) verarbeitet, die Identifizierung der [betroffenen Person](#) durch den [Verantwortlichen](#) nicht oder nicht mehr [erforderlich](#), so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser [Verordnung](#) zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die [betroffene Person](#) zu identifizieren.

(2) Kann der [Verantwortliche](#) in Fällen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die [betroffene Person](#) zu identifizieren, so unterrichtet er die [betroffene Person](#) hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die [Art. 15 DSGVO](#) bis [Art. 20 DSGVO](#) keine Anwendung, es sei denn, die [betroffene Person](#) stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

---

Auf die Norm verweisen:

## [Erwägungsgrund 57](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung